



**zwischen der Schule am Mahlersberg,  
Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen  
und Geistige Entwicklung  
und der Aue-Mehde-Grundschule, Zeven**

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Schulgesetz, § 4  
§ 25

## **Präambel**

Die Aue-Mehde-Grundschule und die Schule am Mahlersberg schaffen mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag die Grundlage für die weiterführende Zusammenarbeit beider Schulen und die gemeinsame Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Die Kooperation entsteht in einer Zeit der grundlegenden Neuorientierung und Weiterentwicklung aller schulischen Bildungseinrichtungen in inklusive Schulen.

Für beide Kooperationspartner spielt die prozesshafte Entwicklung zur „Schule für alle“ eine zentrale Rolle und lenkt die anstehenden Veränderungen. Hier gilt es, eine wirksame und zukunftsfähige inklusive Pädagogik mit den dafür geeigneten Organisationsstrukturen zu entwickeln und schrittweise umzusetzen. Die hier anvisierte Kooperation versteht sich als Bestandteil dieses Prozesses.

Getragen wird diese Entwicklung von einer sich aufbauenden Kultur der Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt und Unterschiedlichkeit und einer kompetenzorientierten Sichtweise. Für die erfolgreiche Kooperation sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, alle Schülerinnen und Schüler und alle Eltern der Schule einschließlich der unterstützenden Systeme mit verantwortlich.

Die Vertragspartner bekunden ihre Absicht, die Kooperation für die Kinder der Aue-Mehde-Grundschule und der Schule am Mahlersberg gemeinsam zu organisieren. Auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Kooperationsverständnisses führen die Schulen ihre spezifischen Kompetenzen teamorientiert zusammen.

## **Chancen und Ziele**

Die Form der kooperativen Beschulung erschließt allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen Annäherung und zum Erwerb neuer Erfahrungen und Kompetenzen. Die Zusammenarbeit hat die Förderung und Forderung aller Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen sozialen, emotionalen und kognitiven Möglichkeiten zum Ziel. Gemeinsames Schulleben sowie emotionales und soziales Lernen ermöglichen tägliche Erfahrungen im selbstverständlichen Umgang und damit den Abbau von Berührungsängsten.

Die pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten der kooperierenden Schulformen sollen zusammengeführt und gegebenenfalls verbessert werden, um

- ▶ Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund ihrer individuellen Besonderheiten hinsichtlich sprachlicher, ethnischer, religiöser, sozialer, geschlechterrollen- und behinderungsbezogener Gesichtspunkte wahrzunehmen und zu fördern, sie im Umgang miteinander zu einem angemessenen Verhalten und zu gleichberechtigter Interaktion zu befähigen.
- ▶ alle Kinder anzuleiten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Beitrag im schulischen Zusammenleben und -arbeiten zu leisten.
- ▶ sich in gegenseitiger Achtsamkeit zu üben.
- ▶ den Lebensraum Schule lernfreundlicher und attraktiver zu gestalten.
- ▶ möglicher Isolation einzelner Schülerinnen und Schüler entgegen zu wirken.
- ▶ Akzeptanz bei den beteiligten Kolleginnen und Kollegen der beiden Schulformen zu fördern.

## **1 Rechtsgrundlage und Gegenstand**

(1) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die schulrechtlichen Regelungen.

(2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Planung und Durchführung des Unterrichts und der unterrichtsergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an der Grundschule.

## **2 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit**

(1) Grundlage ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Kooperation beteiligten Kolleginnen und Kollegen. Lehrkräfte, Schulleitungen und Eltern informieren sich regelmäßig und tauschen sich über die pädagogische Arbeit beider Schulen aus. Hierfür werden Strukturen unterstützt, die die nötige Kooperation und Partizipation von Lehrkräften, Eltern und Schulleitungen ermöglichen.

(2) Die Schulen entwickeln gemeinsam ihr pädagogisches Kooperations-Profil. Alle Lehrkräfte beteiligen sich in den für ihre Tätigkeit relevanten Bereichen an der Entwicklung des Schulprogramms der Grundschule.

(3) Gemeinsame Fortbildungen können die Arbeit unterstützen und qualitativ vorantreiben.

Der gemeinsame Unterricht und dessen Ziele sollen von den beteiligten Grund- und Förderschulkolleginnen und -kollegen gemeinsam geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

Die Planungen sollen in gemeinsamen Arbeitstreffen zweimal im Jahr (in der 3. Woche nach Beginn des Schuljahres und in der vorletzten Woche vor Schuljahresende) koordiniert und evaluiert werden.

Die Zusammenarbeit kann erfolgen im Rahmen von:

- ▶ Kooperationsklassen
- ▶ Gemeinsamen Arbeitsgruppen beider Schülerschaften
- ▶ Gemeinsamen Schülervorhaben, z.B. Projekten
- ▶ Begegnungen und Zusammenarbeit einzelner Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen in beiden Schulen
- ▶ Prävention
- ▶ Beratung

### **Standortspezifische Rahmenbedingungen für die Kooperation zwischen der Schule am Mahlersberg und der Aue-Mehde-Grundschule**

▶ Es steht ein Klassenraum mit einer Küchenzeile (diese wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet, solange darf die Koopklasse die Küche der GS mitnutzen) und angrenzendem Differenzierungsraum zur Verfügung. In Nähe zum Klassenraum gibt es einen rollstuhlgerechten Sanitärraum.

▶ Die Klassenräume sollten ohne vorherigen Umbau kooperativ genutzt werden können.

▶ Für die Vertretung in der Kooperationsklasse ist die Schule am Mahlersberg zuständig (siehe Vertretungskonzept der Schule am Mahlersberg, Schulzweig Geistige Entwicklung).

▶ Ist die Grundschullehrkraft erkrankt, braucht die sie vertretende Pädagogische Mitarbeiterin nicht die Kooperation durchzuführen. Kooperationen im Krankheitsfall können jedoch in Absprache der beteiligten Kollegen und Vertretungskräfte flexibel vereinbart werden.

### **3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner**

(1) Im gemeinsamen Schulentwicklungsprozess wird geklärt, wie die Kolleginnen und Kollegen der Kooperationsklasse an den Konferenzen und weiteren Gremien zu beteiligen sind.

(2) Die darüber hinaus notwendige Anbindung an die Förderschule sollten die Schulleitungen untereinander vereinbaren. Für die in der Kooperation tätigen Lehrkräfte sollte dadurch keine Doppelbelastung und Interessenkonflikt entstehen.

(3) Teamsitzungen, Klassenkonferenzen, individuelle Förderplangespräche, pädagogische Entscheidungen u.a. sowie Fragen zur Gestaltung der Zusammenarbeit liegen in der Verantwortung des gesamten Kooperations-Teams.

#### 4 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt am **01.08.2021**. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn dieser Vertrag nicht gem. Absatz 2 gekündigt wird.

(2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei **zum Ende eines Schuljahres** schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden (z.B. zu große Grundschulklasse nach Zusammenlegung).

\*\*\*\*\*

Diesem Kooperationsvertrag haben die Gesamtkonferenzen der Schule am Mahlersberg vom ..... und der Aue-Mehde-Grundschule vom ..... zugestimmt.

Bremervörde - Zeven, den .....

.....  
Frau Katja Kranenberg-Specht  
(Schulleiterin der  
Schule am Mahlersberg)

.....  
Frau Anke Reinert  
(Schulleiterin der Aue-Mehde-Grundschule)

Der Schulvorstand der Schule am Mahlersberg stimmt dem von der Gesamtkonferenz verabschiedeten Kooperationsvertrag mit der Aue-Mehde-Grundschule zu und begrüßt die begonnene Kooperation.

Bremervörde, den .....

Der Schulvorstand der Aue-Mehde-Grundschule stimmt dem von der Gesamtkonferenz verabschiedeten Kooperationsvertrag mit dem Förderzentrum Schule am Mahlersberg zu und begrüßt die begonnene Kooperation.

Zeven, den .....